



# Statuten

SAC Sektion Bodan





## Name, Sitz und Zweck

1. Unter dem Namen «SAC Sektion Bodan» (im Folgenden Verein) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. Er organisiert sich im Rahmen der Statuten, Reglemente und sonstigen Ausführungserlasse des Schweizer Alpen-Clubs SAC (im Folgenden SAC) selbständig. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
2. Der Sitz der SAC Sektion Bodan befindet sich am Wohnsitz des Präsidenten.
3. Die SAC Sektion Bodan vereinigt Menschen, die sportlich, kulturell oder wissenschaftlich an der Bergwelt interessiert sind. Sie pflegt den alpinen Freizeit- und Leistungssport sowie kulturelle Aktivitäten, die mit dem Alpinismus, der Bergwelt und ihrer Erhaltung zusammenhängen.  
  
Diesen Zweck sucht die SAC Sektion Bodan insbesondere durch Sektionstouren, Ausbildung und Förderung der Jugend, Veranstaltungen, Clubnachrichten, Natur- und Heimatschutzbestrebungen und das Betreiben von Gebirgsunterkünften zu erreichen.

## Mittel

4. Der Verwirklichung des Vereinszweckes dienen folgende Mittel:
  - a) die von den Mitgliedern jährlich zu leistenden Beträge an die Sektionskasse von maximal Fr. 150.-; Ehrenmitglieder und Mitglieder mit über 50-jähriger Zugehörigkeit zum SAC sind davon befreit;
  - b) Erträge aus Veranstaltungen und dem Vereinsvermögen;
  - c) Zuwendungen natürlicher wie juristischer Personen, öffentlicher Körperschaften oder gemeinnütziger Institutionen.
5. Die Mitglieder entrichten die von der Abgeordnetenversammlung des SAC festgelegten Zentralbeiträge. Der Verein bezahlt den Zentralbeitrag von Ehrenmitgliedern.
6. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Beim Eintritt und beim Ausscheiden eines Mitgliedes während des Kalenderjahres bleiben die Mitgliederbeiträge für das ganze Jahr geschuldet.

## Mitgliedschaft

7. Die Mitgliedschaft in der SAC Sektion Bodan kann in den Kategorien Jugend, Familie und Einzelmitglied erworben werden. Die Vereinsmitgliedschaft ist ab dem sechsten Altersjahr möglich.  
  
Personen mit herausragenden Verdiensten um die Bergwelt, um den Alpinismus, um die Sektion oder um den SAC können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
8. Mit dem Beitritt in die SAC Sektion Bodan ist auch die Mitgliedschaft im SAC verbunden.
9. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig auf schriftliches Gesuch.
10. Jedes neue Mitglied erhält bei seinem Eintritt in die SAC Sektion Bodan die Sektions- und Zentralstatuten, das Clubabzeichen und den Mitgliederausweis. Nach 25, 40 und 50 Jahren erhält das Mitglied von seiner Stammsektion eine Auszeichnung.
11. Der Übertritt von einer Sektion in eine andere ist möglich. Er ist durch die neue Sektion an die bisherige sowie an die Geschäftsstelle des SAC zu melden.  
  
Die Mitgliedschaft in mehreren Sektionen des SAC ist möglich. Rechte und Pflichten gegenüber dem SAC bestehen in solchen Fällen nur bei der vom Mitglied bezeichneten Stammsektion.
12. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.
13. Mitglieder, die ihren Pflichten gegenüber der Sektion oder dem SAC nicht nachkommen oder deren Interessen zuwiderhandeln, können von der Sektion oder mit Einverständnis der Sektion vom Zentralvorstand des SAC ausgeschlossen werden.  
  
Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet in der Sektion ausschliesslich der Vorstand. Vorher erhält dieses Mitglied Gelegenheit, sich innert zehn Tagen schriftlich zur Frage des Ausschlusses zu äussern. Der Ausschluss kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.  
  
Wer aus einer Sektion ausgeschlossen worden ist, darf ohne Einverständnis des Zentralvorstandes nicht wieder aufgenommen werden.
14. Die Mitglieder können sich zu Ortsgruppen zusammenschliessen. Derzeit bestehen die Ortsgruppen Kreuzlingen, Amriswil, Romanshorn, Bischofszell, Weinfelden und Vals. Es ist Brauch, dass die Ortsgruppen in dieser Reihenfolge ohne Vals jeweils für eine Amtsdauer den Präsidenten vorschlagen.

## Organe

15. Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

## Generalversammlung

16. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der SAC Sektion Bodan.

17. Die Generalversammlung findet ordentlicherweise einmal jährlich zwischen Februar und April statt. Ausserordentlicherweise beruft sie der Vorstand von sich aus oder auf schriftliches Begehren von mindestens 5 Prozent der stimmberechtigten Sektionsmitglieder ein.

Der Vorstand lädt zur Generalversammlung mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich ein und gibt dabei die Traktanden bekannt.

Anträge an die Generalversammlung, die dem Vorstand mindestens 60 Tage vor der Generalversammlung schriftlich und mit Begründung eingereicht werden, sind für die Generalversammlung zu traktandieren. Später eintreffende Anträge oder blosse Anfragen sind an der Generalversammlung zu besprechen, ein Beschluss darüber ist aber erst an einer späteren Generalversammlung möglich.

Ebenso zu traktandieren sind für eine ausserordentliche Generalversammlung die mit einem gültigen Einberufungsbegehren gestellten Anträge.

18. Der Präsident oder die Präsidentin leitet die Generalversammlung, ansonsten ein vom Vorstand dazu bestimmtes Vorstandsmitglied. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

19. Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Präsidiums, des Vorstandes und der Revisoren auf die Dauer von drei Jahren;
- b) Abnahme der Jahresrechnung und der Jahresberichte von Präsidium und Ressortchefs;
- c) Genehmigung des Budgets;

# Statuten

6

- d) Entlastung des Vorstandes;
  - e) Festsetzung der Sektionsbeiträge der Mitglieder;
  - f) Entscheid über Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern;
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - h) Änderung der Statuten und Auflösung des Vereines. Beides jedoch nur mit den Stimmen von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.
20. Jedes Mitglied ab dem 16. Altersjahr hat eine Stimme. Die Generalversammlung beschliesst – wo die Statuten nichts anderes bestimmen – mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.
21. Die Generalversammlung wählt und beschliesst offen, ausser  $\frac{1}{5}$  der anwesenden Mitglieder verlange eine geheime Abstimmung oder Wahl.

## Vorstand

22. Der Vorstand konstituiert sich selber. Dabei sind mindestens die Funktionen des Präsidiums, des Vicepräsidiums, des Aktuariates, des Kassiers und der Vertretung der vom Vorstand ernannten Kommissionen zu besetzen. Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich.
23. Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Generalversammlung zugewiesen sind.

Dazu gehören insbesondere:

- a) die Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung;
- b) der Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung;
- c) der Erlass von Reglementen;
- d) das Einsetzen und Besetzen von Kommissionen und Arbeitsgruppen; ständige Kommissionen sind die Tourenkommission gemäss Touren- und Kursreglement und die Hüttenkommission gemäss Hüttenreglement;
- e) der Abschluss und die Genehmigung von Verträgen.

24. Der Vorstand beschliesst mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Das Präsidium hat bei Stimmengleichheit den Stichtscheid. Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert. Der Vorstand kann für einzelne Traktanden weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen.
25. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt das Präsidium zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
26. Es wird eine Vereins- und Hüttenrechnung geführt. Darüber wird an der Generalversammlung schriftlich Rechenschaft abgelegt.
27. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Kommissionen bilden und diesen einzelne Aufgaben übertragen. Er regelt ihre Tätigkeit schriftlich und beaufsichtigt sie.
- Der Vorstand wählt die Mitglieder der Kommissionen auf die Dauer von drei Jahren. In jeder Kommission nimmt ein Vorstandsmitglied Einsitz.

## Revisoren

28. Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren als Revisoren zwei Mitglieder, die vom Vorstand unabhängig sind. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung darüber Bericht und Antrag.

## Geschäftsjahr

29. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Hüttenrechnung kann davon abweichen.

## Haftung

30. Die SAC Sektion Bodan haftet nur mit ihrem eigenen Sektionsvermögen. Sie haftet im Rahmen des Gesetzes nicht für das Handeln einzelner Mitglieder oder für Verbindlichkeiten des SAC. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen der SAC Sektion Bodan ist ausgeschlossen.

## Auflösung des Vereins

31. Der Verein löst sich auf, wenn die Generalversammlung die Auflösung beschliesst oder der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann.

Löst sich der Verein auf, fällt das Vereinsvermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an den SAC. Der SAC verwaltet dieses Vermögen und übergibt es einer eventuell innerhalb von 10 Jahren neu gegründeten Sektion.

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

32. Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 26. November 2004 genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 7. Januar 1998 geltenden Statuten und treten mit Genehmigung des Zentralvorstandes in Kraft.

Art. 22 der Statuten wurde an der Generalversammlung vom 23. März 2007 geändert und tritt mit Genehmigung des Zentralvorstandes in Kraft.

Ort: Weinfelden

Datum: 26. November 2004

Der Präsident:

Der Aktuar:

Fritz Steinmann

Hans Sprunger

Der Zentralpräsident:

Der Jurist:

Franz Stämpfli

Christian Cotting